



MI	a
0,6	
TH = 5,00 m FH = 8,00 m	SD, FD begrünt DN 15°- 30°

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Bauweise
Grundflächenzahl (GRZ)	
max. Traufhöhe max. Firsthöhe	Dachform, Dachneigung

Planzeichenerklärung

§ 2 (4) Planzeichenverordnung

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 1-11 BauNVO)

MI Mischgebiet (§ 5 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,6 Grundflächenzahl

TH = 4,00 m Traufhöhe, maximal

FH = 8,00 m Firsthöhe, maximal

BH = 419,50 m Bezugshöhe über NN (§ 9 (2) BauGB)

Bauweise, Baugrenzen, Stellung baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise
= offene Bauweise mit maximaler Gebäudelänge von 70 m

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Strassenverkehrsflächen

Gehwegflächen

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsgrün

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Private Grünflächen mit Pflanzgebot

Pflanzgebot für Einzelbäume (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs.1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Anfahrts- und Annäherungssichtfelder (§ 9 Abs.1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28. September 2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 4. November 2004 im Amtsblatt veröffentlicht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäss § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung der Planungsziele hat in der Zeit vom 12. November 2004 bis 29. November 2004 stattgefunden.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat in Form eines Scoping-Termins am 6. Oktober 2004 und mit Schreiben vom 14. September 2004 und Frist zur Stellungnahme bis 15. Oktober 2004 stattgefunden.

Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 20. Januar 2005 im Amtsblatt veröffentlicht.

Öffentliche Auslegung
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom 21. Dezember 2004 hat in der Zeit vom 28. Januar 2005 bis 1. März 2005 stattgefunden.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat mit Schreiben vom 28. Dezember 2004 auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes vom 21. Dezember 2004 stattgefunden.

Erneuter Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22. März 2005 den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 7. Juli 2005 im Amtsblatt veröffentlicht.

Öffentliche Auslegung
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom 22. März 2005 hat in der Zeit vom 15. Juli bis 15. August 2005 stattgefunden.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat mit Schreiben vom 7. Juli 2005 auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes vom 22. März 2005 stattgefunden.

Satzungsbeschluss
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13. September 2005 die eingegangenen Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 BauGB beraten und beschlossen. Anschließend wurde der Bebauungsplan gemäss § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 22. März 2005 als Satzung beschlossen.

Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses
Der Satzungsbeschluss vom 13. September 2005 wurde am 20. Oktober 2005 im Amtsblatt veröffentlicht.

Rechtskraft
Der Bebauungsplan ist somit am 20. Oktober 2005 in Kraft getreten.

Gammelshausen, den 20. Oktober 2005

(Bürgermeister Zauseder)

Landkreis Göppingen
Gemeinde Gammelshausen

Bebauungsplan "Kreuzacker"

Maßstab 1:500

Zell unter Aichelberg, den 22. März 2005 / 13. September 2005

Planverfasser:

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
-Freier Stadtplaner-
Weilheimer Straße 34, 73119 Zell unter Aichelberg
T 07164/9441-370, F 07164/9441-379

Stand der Erhebung aus dem Liegenschaftskataster: August 2004

Satzung über Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO) zum Bebauungsplan „Kreuzäcker“ der Gemeinde Gammelshausen

§ 1 Äußere Gestaltung § 74 (1) Nr. 1 LBO

Dachform, Dachneigung –siehe Planeinschriebe-

Es sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 15°- 30° zulässig. Flachdächer sind dann zulässig, wenn sie vollflächig begrünt sind.

Gebäudehöhen –siehe Planeinschriebe-

Die Gebäudehöhen (entsprechend der Planeinschriebe) werden in den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Kreuzäcker“ geregelt.

§ 2 Fassadengestaltung § 74 (1) Nr. 1 LBO

Fassadenbegrünungen in Form von begrüntem Rankgerüsten sind nur nach folgender Artenliste zulässig :

Arten

Clematis montana	Berg-Waldrebe
Clematis vitalba	Gewöhnliche Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Lonicera caprifolium	Geißblatt
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein
Wisteria sinensis	Glyzinie
Kletterrosen in Sorten	

§ 3 Werbeanlagen § 74 (1) Nr. 2 LBO

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig. Die Fassadenhöhe des Gebäudes darf von direkt an das Gebäude angebrachten Werbeträgern nicht überragt werden.

Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Gesamthöhe von 5,0 m nicht überschreiten und die Größe des angebrachten Auslegers ist auf 2,5 m x 2,5 m beschränkt.

Werbeanlagen mit bewegtem Licht sowie fassadenüberspannende Beschriftungen sind unzulässig.

**§ 4
Einfriedigungen § 74 (1) Nr. 3 LBO**

Zäune, Hecken sowie Mauern dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten.

**§ 5
Gestaltung der Stellplätze und der unbebauten Flächen
der bebauten Grundstücke § 74 (1) Nr. 3 LBO**

Die unbebauten und unbefestigten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und zu pflegen.

Die Befestigungen der oberirdische Stellplätze sind wasserdurchlässig, mit einem Abflusswert < 0,5 herzustellen (z.B. Schotterrasen, Sickersteine, Rasenpflaster). Abfallboxen o.ä. sind durch geeignete Bepflanzungen einzugrünen.

Nicht standortgerechte Laub- und Nadelbäume, wie z.B. die Scheinzypresse, Blaufichte oder der Lebensbaum dürfen nicht verwendet werden.

Gammelshausen, den 20. Oktober 2005

.....
Bürgermeister Zaunseder

Gefertigt: Zell unter Aichelberg, den 22. März 2005

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger –Freier Stadtplaner-
Weilheimer Straße 34, 73119 Zell unter Aichelberg
T 07164/9441-370, F 07164/9441-379

Textliche Festsetzungen

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. S. 1359)

Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466)

Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58, BGBl. III 213-1-6).

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617); geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (GBl. S. 521); geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 760)

Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. S. 1193), geändert durch Artikel 167 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. S. 2304), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359, 1381)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), geändert durch Gesetze vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762), vom 25.03.2002 (BGBl. S. 1193), vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914/1921), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359, 1380)

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind sämtliche Festsetzungen von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes aufgehoben.

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (1) BauGB u. § 16 BauNVO

Bauliche Nutzung - entsprechend der Einschriebe im Plan –

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1.1 MI = Mischgebiet § 6 BauNVO

Festsetzung nach § 1(5) BauNVO:

Nicht zulässig und Bestandteil des Bebauungsplanes sind die nach § 6 (2) Nr. 6, 7 und 8 zulässigen Nutzungen:

- . Gartenbaubetriebe,
- . Tankstellen und
- . Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind.

Festsetzung nach § 1 (6) Nr. 1 BauNVO:

Nicht zulässig und Bestandteil des Bebauungsplanes sind die nach § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) BauGB, §§ 16-21 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale Gebäudehöhe (First- und Traufhöhe) festgesetzt.

Die jeweiligen Planeinschriebe sind maßgebend.

2.1 Grundflächenzahl (GRZ) nach § 17 i.V.m. § 19 BauNVO als Höchstgrenze

2.2 Höhe baulicher Anlagen §16 (2) Nr. 4 und § 18 BauNVO

Die Höhe (entsprechend Planeinschrieb) wird festgesetzt durch:

- Festlegung der max. zulässigen Traufhöhe (TH) bezogen auf die Bezugshöhe
- Festlegung der max. zulässigen Firsthöhe (FH) bezogen auf die Bezugshöhe

Traufhöhe = Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit Oberkante Dachhaut

Firsthöhe = Schnittpunkt der Dachhautoberkanten (höchster Punkt des Gebäudes inkl. Dachaufbauten)

Die maximal zulässige Firsthöhe gilt für die gesamte Gebäudelänge.

3. Höhenlage der Gebäude (§ 9(2) BauGB)

Die Höhenlage der Gebäude (entsprechend Planeinschrieb) wird festgesetzt durch:

Die Bezugshöhe nach Normalnull (NN)

4. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (1) BauNVO)

entsprechend Planeinschrieb, es bedeuten:

- 4.1 a = abweichende Bauweise** nach § 9 (1) BauGB i.V. mit § 22 (2) BauNVO
= Es gilt die offene Bauweise mit einer maximalen Gebäudelänge von 70 m.

5. Garagen und Stellplätze § 9 (1) Nr. 4 BauGB und §12 (4) BauNVO

Garagen und überdeckte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. Nebenanlagen § 14 und § 23 (5) BauNVO

Die Zulässigkeit, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen und Werbeanlagen sind in den Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kreuzäcker“ festgesetzt.

**7. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung
§ 9 (1) Nr. 10 BauGB**

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Sichtfeldern, die von der Bebauung freizuhalten sind, sind nur Einzelbäume, Verkehrsschilder und Werbemasten zulässig. Eine flächige Begrünung darf die Höhe von 80 cm nicht überschreiten.
Bauliche Anlagen sind auf diesen Flächen unzulässig.

8. Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen.
Die Lage der Grundstücks- bzw. Stellplatzzufahrt zur Landesstraße L 1217 wird durch die Festsetzung eines Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt bestimmt.

9. Grünordnerische Festsetzungen § 9 (1) Nr. 15, 22 und 25 BauGB

**9.1 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 a BauGB = Pflanzgebote**

9.1.1 Pflanzgebot Einzelbäume auf Privatgrundstücken

Entsprechend den Eintragungen im Bebauungsplan sind hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 18 - 20 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Boden, gemäß der nachfolgenden Artenliste anzupflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Der Pflanzbereich ist verbindlich. Vom Standort kann dagegen aus erschließungstechnischen Gründen abgewichen werden.
Die als Pflanzgebote festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft vom Grundstückseigentümer zu pflegen.

Artenliste Einzelbäume

Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

9.1.2 pfg 1 = Pflanzgebot zur Ausbildung eines nördlichen Ortsrandes

Anlage und Entwicklung einer Grünzone mit Gehölzgruppen und extensiv bewirtschaftetem Wiesen- / Hochstaudensaum als Siedlungsrand und Übergang in die freie Landschaft entlang des nördlichen Randes des Planungsgebiets durch:

- Pflanzung und Entwicklung von Feldhecken entsprechend der Artenliste Pflanzgebote. Die Heckenpflanzung muss zweireihig mit maximalen Pflanzabständen von 1 m x 1,50 m, erfolgen.
- Saat einer Wiese und Hochstaudenflur unter Verwendung von autochtonem Saatgut.
- Pflege der Wiese durch zweischürige Mahd im Juli und September. Das Mähgut ist zur Aushagerung des Standortes abzutransportieren.
- Pflege des Hochstaudensaumes durch Mahd im September / Oktober. Das Mähgut ist abzutransportieren.
- Pflege der Bäume und Sträucher durch 3-5 jährigen Pflegeschnitt.

- Sicherung der Flächen durch Erwerb, Grunddienstbarkeit oder langfristige Bewirtschaftungsverträge.

Artenliste Feldhecken

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa arvensis	Kriechende Ackerrose
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

9.1.3 pfg 2 = Pflanzgebot zur Ausbildung eines östlichen Ortsrandes zur L 1217

Anlage und Entwicklung einer Grünzone mit hochstämmigen Laubbäumen und extensiv bewirtschafteter Wiese entlang des östlichen Randes des Planungsgebiets zur L 1217 durch:

- Saat einer Wiese unter Verwendung von autochtonem Saatgut
- Pflanzung und Pflege von hochstämmigen Laubbäumen entsprechend der Artenliste Pflanzgebote mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm zum Zeitpunkt der Pflanzung.
- Pflege der Wiese durch zweischürige Mahd im Juli und September. Das Mähgut ist zur Aushagerung des Standortes abzutransportieren.
- Pflege der Bäume und Sträucher durch 3-5 jährigen Pflegeschnitt.
- Sicherung der Flächen durch Erwerb, Grunddienstbarkeit oder langfristige Bewirtschaftungsverträge.

10. Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers §9 (1) Nr. 26 BauGB

Zur Herstellung der Straßen und Wege sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke, Hinterbeton der Randeinfassungen, Schaltschränke für die Strom- und Telefonversorgung sowie Lampenfundamente entlang der Grundstücksgrenze in der erforderlichen Breite und Höhe zu dulden. Der Sicherheitsraum ist nach den Vorgaben der RAS-Q 96 mit 0,50 m vorgegeben und entsprechend einzuhalten.

B. HINWEISE

1. Die im Lageplan eingetragenen Höhen beziehen sich auf das neue System.
2. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen zu rechnen ist, sind der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Göppingen) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.
Wird im Zuge der Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
Eine Ableitung von Grundwasser ist höchstens für die Dauer der Bauzeit zulässig. Sie bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.
3. Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu belassen, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird hingewiesen.
4. In den Bauzeichnungen zum Bauantrag sind Material und Farbgebung der Außenwände (Fassadengestaltung) anzugeben. (§ 3(6) BauVorIVO)
5. Regelung zum Schutz des Bodens (BodSchG § 4 (1) u. (2))
Unbelasteter verwertbarer Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der hochwertige Oberboden (humoser Boden) abzuschleppen. Er ist vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern.
Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen, ggf. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten.
Für den Umgang mit Böden, die zu Rekultivierungszwecken vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Hefts 10, Luft-Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden-Württemberg.
Werden bei Erdbewegungsarbeiten Altlasten festgestellt, so ist das dem Fachbereich "Technik" des Umweltschutzamtes sowie dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere § 4, wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutze des Bodens.
6. Bodenbelastungen
Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen.
Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
Werden im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich das Landratsamt Göppingen zu benachrichtigen.
Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Erdaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
7. Der Nachweis über Geländeänderungen ist gemäß § 2(3) Abs. 1 LBOVVO in den Planunterlagen darzustellen.

8. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau empfiehlt objektbezogene Baugrunduntersuchungen.

C. AUSFERTIGUNGS- UND VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28. September 2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 4. November 2004 im Amtsblatt veröffentlicht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäss § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung der Planungsziele hat in der Zeit vom 12. November 2004 bis 29. November 2004 stattgefunden.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat in Form eines Scoping-Termins am 6. Oktober 2004 und mit Schreiben vom 14. September 2004 und Frist zur Stellungnahme bis 15. Oktober 2004 stattgefunden.

Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 20. Januar 2005 im Amtsblatt veröffentlicht.

Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom 21. Dezember 2004 hat in der Zeit vom 28. Januar 2005 bis 1. März 2005 stattgefunden.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat mit Schreiben vom 28. Dezember 2004 auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes vom 21. Dezember 2004 stattgefunden.

Erneuter Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22. März 2005 den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 7. Juli 2005 im Amtsblatt veröffentlicht.

Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom 22 März 2005 hat in der Zeit vom 15. Juli 2005 bis 15. August 2005 stattgefunden.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat mit Schreiben vom 7. Juli 2005 auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes vom 22. März 2005 stattgefunden.

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13. September 2005 die eingegangenen Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 BauGB beraten und beschlossen. Anschließend wurde der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 22. März 2005 als Satzung beschlossen.

Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses

Der Satzungsbeschluss vom 13. September 2005 wurde am 20. Oktober 2005 im Amtsblatt veröffentlicht.

Rechtskraft

Der Bebauungsplan ist somit am 20. Oktober 2005 in Kraft getreten.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Gammelshausen, den 20. Oktober 2005

.....
(Bürgermeister Zaunseder)

Zell unter Aichelberg, den 20. Oktober 2005

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger –Freier Stadtplaner-
Weilheimer Straße 34, 73119 Zell unter Aichelberg
T 07164/9441-370, F 07164/9441-379